

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 31. August 2026

Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiberin Nussbaumer

A._____ AG
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____
Klägerin 1

C._____
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
Klägerin 2

gegen

Helsana Zusatzversicherungen AG
Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
Beklagte

betreffend Klage vom 27. August 2026



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- Mit Klage vom 27. August 2026 beantragen die A._____ AG (Klägerin 1) und C._____ (Klägerin 2), die Helsana Zusatzversicherungen AG habe der Klägerin 1 Krankentaggelder von Fr. 4'777.30 nebst Zins zu 5 % seit 7. Februar 2025 und der Klägerin 2 Krankentaggelder von Fr. 10'221.20 nebst Zins zu 5 % seit 15. April 2025 zu bezahlen.
- Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide, die sich auf öffentliches Recht, insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts, stützen (Art. 56 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. Art. 74 ff. des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
- Die von den Klägerinnen geltend gemachte Forderung bezieht sich auf eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung der Beklagten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1). In der Folge liegt kein anfechtbarer Einspracheentscheid eines Krankenversicherers vor und fehlt es mithin an einem tauglichen Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 56 ATSG. Auf die Eingabe vom 27. August 2026 ist daher nicht einzutreten.
- Eine aus dem VVG herrührende Streitigkeit ist zivilrechtlicher Natur. Der Kanton Bern hat von der Möglichkeit gemäss Art. 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) keinen Gebrauch gemacht und für die Behandlung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung die Zivilgerichtsbarkeit für zuständig erklärt (vgl. Art. 37 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV; BSG 842.11]). Das Verwaltungsgericht ist

einzig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sowie der freiwilligen Taggeldversicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zuständig. Damit entfällt auch die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Den Klägerinnen bleibt es unbenommen, in gleicher Sache den zivilprozessualen Rechtsweg zu beschreiten (betreffend Rechtshängigkeit vgl. Art. 63 ZPO).

- Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich die Durchführung eines Schriftwechsels.
- Für diesen kostenlosen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 GSOG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Auf die Klage vom 27. August 2026 wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch werden Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwältin B. _____ z.H. der Klägerin 1
 - Rechtsanwalt D. _____ z.H. der Klägerin 2
 - Helsana Zusatzversicherungen AG
 - Bundesamt für Gesundheit

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.